

Bundesbeschluss

über den Vertrag zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein betreffend die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe im Fürstentum Liechtenstein

vom 11. Dezember 2000

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 29. März 2000¹, beschliesst:

Art. 1

¹ Der am 11. April 2000 unterzeichnete Vertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein betreffend die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe im Fürstentum Liechtenstein wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, den Vertrag zu ratifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.

Ständerat, 5. Oktober 2000

Der Präsident: Carlo Schmid
Der Sekretär: Christoph Lanz

Nationalrat, 11. Dezember 2000

Der Präsident: Peter Hess
Der Protokollführer: Ueli Anliker

10952

¹ BBl 2000 3727